

RS Vwgh 1992/3/24 89/07/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1992

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §36;

FIVfLG Tir 1978 §37 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Ob und in welcher Form ein Vertrag (hier über die Planung und Finanzierung einer Hütte für den Hirten der Agrargemeinschaft sowie über die Aufteilung der Anteile der Mitglieder der Gemeinschaft an der Hütte) zwischen der Agrargemeinschaft und einzelnen ihrer Mitglieder zustandegekommen ist, stellt keine Streitigkeit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zu einer Agrargemeinschaft iSd § 37 Abs 2 Tir FIVfLG 1978 dar. (Im konkreten Fall wurde der Vertrag in einer Vollversammlung einstimmig beschlossen und in einer späteren Vollversammlung mit einer Gegenstimme widerrufen. Der Überstimmte erhob dagegen Einspruch bei der Agrarbehörde).

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070198.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>